

Psychopathen gibt's nicht.

Eine Buchbesprechung von Nicole Maier, Wien.

Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé: „*asozial – dissozial – antisozial: Wider die Politik der Ausgrenzung*“.

Lengerich/Westfalen: Pabst Science Publishers, 1. Auflage 2023,

ISBN 13 978-3958538320, 304 Seiten, EUR 30,00

Der von Dirk Fabricius, Professor für Strafrecht, Kriminologie und Rechtspsychologie i.R., und Ulrich Kobbé, psychologischer Psychotherapeut und forensischer Gutachter, herausgegebene Sammelband umfasst auf 265 Seiten 18 Beiträge, geteilt in vier Kapitel und einen Zwischenruf. In der Autorenliste finden sich 18, teils namhafte Personen aus den Bereichen der Rechtswissenschaften, Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie, Soziologie und Politikwissenschaften.

Wie der Titel schon verrät, handelt es sich bei den Beiträgen um kritische Betrachtungen der pathologisierenden Begriffe „asozial“, „dissozial“, „antisozial“ und deren Verwendung bzw. Zuschreibungen im Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie. Die sich für die breite Masse und Gesellschaft dadurch ergebenden, scheinbar einfachen Erklärungsmodelle für „das Böse“ werden im Einzelnen unter die Lupe genommen, was schlussendlich zu einem differenzierteren Bild über die Thematik führen soll. Der dabei jeweils gewählte Fokus ist breit gefächert:

Es werden Einblicke in die historische Entstehung und Verwendung



dieser Begriffe gegeben, diagnostische Entwicklungen und psychotherapeutische (meist analytische) Erklärungsmodelle besprochen und die Bedeutung forensischer Gutachten für die Rechtsprechung beleuchtet. Zudem werden aktuelle Mechanismen der Ausgrenzung von Betroffenen, die mit den stigmatisierenden Labels belegt werden, kritisch diskutiert. Angeprangert wird weiters die Instrumentalisierung dieser Begriffe durch Psychiatrie, Justiz oder andere Behörden. Dabei soll aufgezeigt werden, wie Institutionen

öffentlichtswirksam zu einer weiteren Diskriminierung, Kriminalisierung und somit zum Ausschluss dieser besonderen Randgruppe (Anm: psychisch krank und straffällig) in der Gesellschaft beitragen. Besonders beanstandet werden dabei jene sozialen Zuschreibungsmechanismen, die unter dem Einfluss mythologisierender Bilder von „dem personifizierten Bösen“ und dessen zirkulärer Rückwirkung durch forensische Gutachter und Strafjustiz provoziert und produziert werden.

Die Kritik der Herausgeber geht so weit, dass die – unter Umständen provozierend wirkende – Meinung vertreten wird, dass „*die antisoziale Persönlichkeitsstörung des DSM-5 bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung des ICD-10 und das Psychopathie-Konzept keine wissenschaftlich, klinisch-diagnostisch und therapeutisch tragfähigen Paradigmen sind; Die gängigen Mainstream-Diskurse über solche Täterpersonen erweisen sich als verengte Konstrukte und blenden die psychosozialen Bedingungsfaktoren aus.*“ (15)

Auch wenn dieser meiner Meinung nach in einigen Beiträgen

Die Rubrik *Fachliteratur und Neuerscheinungen* stellt in Form von Buchbesprechungen und Textauszügen ausgewählte Neuerscheinungen vor, die vor allem für die Grundlagenkenntnisse zur Gestalttheoretischen Psychotherapie und ihrer Weiterentwicklung von Bedeutung sind. Dabei ist sie nicht auf Neuerscheinungen beschränkt, sondern widmet sich auch bereits früher erschienenen Werken, die zur Standardliteratur zur Gestalttheoretischen Psychotherapie zählen, sowie Literaturempfehlungen zu ausgewählten speziellen Teilgebieten.

sehr kompromisslos vertretene Ansatz für einen Paradigmenwechsel in Richtung Entstigmatisierung der Betroffenen förderlich ist und unter Umständen auch zu einem Perspektivenwechsel bei dem:der Leser:in beiträgt, vermag er beim Lesen der besagten Beiträge mitunter auch Widerstand, Unverständnis oder Irritation hervorrufen – zumindest war das über weite Teile bei mir der Fall. Trotzdem verfolgen alle Beiträge, den erfreulichen Ansatz, der asoziales/dissoziales/ antisoziales Verhalten als dysfunktionale Wechselwirkung zwischen Individuum und Umfeld/-welt sieht und nicht als Wesenseigenschaft der Person selbst.

Als Kernaussage des Buches kann zusammengefasst gesagt werden: **Statt individuelle Defizite zu pathologisieren, sollen strukturelle Ursachen von Ausgrenzung kritisch hinterfragt und aufgezeigt werden.**

Was zunächst vielversprechend und erfrischend klingt, mündet im Weiteren leider in teils sehr abstrakt - theoretische Beiträge, deren Lesbarkeit mit einigen Mühen einher geht: besonders in jenen, die sich mit der rechtlichen Beurteilung der Begriffe asozial/dissozial/antisozial bzw. deren Relevanz für die Rechtsprechung auseinandersetzen, finden sich eine Unmenge an scheinbar willkürlich eingesetzten Abkürzungen, deren Definitionen im leicht zu übersehenden Abkürzungsverzeichnis zu Beginn des Buches zu finden sind. Vereinzelt fehlen Wörter oder Satzzeichen, was zusätzlich zu Lasten des Verständnisses und des Lesevergnügens geht. Besonders zu bemängeln ist das gänzliche Fehlen des Hinweises, dass den meisten Besprechungen und Beiträgen deutsche (Rechts-)Praxis zu Grunde liegt. Auf diesen Umstand

muss der:ie Leser:in erst selbst kommen, was dem:r in Rechtswissenschaften ungeschulten Leser:in im ersten Moment wenig impo-nieren mag. Der:ie rechtskundige Leser:in hingegen weiß, dass sich das Strafrecht, und im Besonderen die hierfür relevanten Ansätze im Umgang mit straffällig gewor denen psychisch kranken Menschen, in den deutschsprachigen Ländern in nicht unwesentlichen Teilen unterscheidet:

So gelangen in Deutschland nur Personen in den sog. „Maßregelvollzug“ (Anm.: vergleichbar mit dem österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 und Abs 2 StGB), deren Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt auf Grund psychischer Erkrankung oder Intoxikation ausgeschlossen oder zumindest in einem gewissen Maß herabgesetzt war. Nicht in den Maßregelvollzug gelangen aber Personen, die eine Tat auf Grund ihrer psychischen

Diese Personen sind auch die Hauptakteure des gegenständlichen Buches. Für sie sieht das deutsche Recht unter bestimmten Bedingungen die präventive Sicherheitsverwahrung (ohne therapeutische Behandlung) im Anschluss an die Haft und für unbestimmte Dauer als gängige Praxis vor. Ob nun ein psychisch kranker Straftäter in Deutschland in den Maßregelvollzug (samt dortiger Behandlung) kommt oder in den regulären Strafvollzug (ohne Behandlung) mit allenfalls anschließender präventiver Sicherheitsverwahrung, ist keine rein forensisch-psychiatrische Frage mehr, sondern eine juristische, die auf die Schuldfähigkeit abstellt. Mit dem psychiatrischen Gutachten wird somit nicht nur ein krankheitswerter Zustand festgestellt, sondern auch automatisch über eine Rechtsfrage entschieden, die normalerweise in der Zuständigkeit des Gerichtes liegt.



Fotocredit: © pexels - Sora Shimazaki

Erkrankung in vollem Bewusstsein begangen haben und somit als schuldfähig gelten. Hierbei handelt es sich um Personen, denen in einem forensischen Gutachten eine antisoziale Persönlichkeitsstörung (DSM-5) bzw. dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10) diagnostiziert wurde.

In Österreich gestaltet sich die Situation etwas anders: § 21 (1) des österreichischen Strafgesetzbuches sieht für Personen, die eine Tat im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung begangen haben und wegen dieser Störung zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig waren, die Unterbringung in

einem forensisch-therapeutischen Zentrum vor. Soweit stimmen die deutsche und die österreichische Rechtordnung überein. § 21 (2) österreichisches Strafgesetzbuch sieht aber ebenso die Unterbringung vor, wenn bei dieser Person die Zurechnung zum Tatzeitpunkt gegeben war. Im Unterschied zu Absatz 1 wird hier gleichzeitig mit der Anordnung der Unterbringung auch eine Strafe ausgesprochen.

Im österreichischen Maßnahmenvollzug finden sich somit beide Tätergruppen in forensisch-therapeutischen Zentren wieder, zwar für unbestimmte Dauer, aber jedenfalls zur therapeutischen Behandlung. Denn das ist der Auftrag des Maßnahmenvollzuges: Behandlung. Diese Behandlung wird bei unseren Nachbarn in Deutschland jenen Personen, denen im Zusammenhang mit einer Straftat eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wurde, nicht zuteil.

Vollständigkeitshalber muss noch gesagt werden, dass das österreichische Strafrecht sehr wohl auch ein Äquivalent zur deutschen Sicherheitsverwahrung kennt (Unterbringung von gefährlichen Rückfalltätern und gefährlichen terroristischen Straftätern in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter, § 23 StGB). Genauso wie in Deutschland handelt es sich dabei um eine vorbeugende Maßnahme ohne bestimmtes Enddatum und ohne Therapie. Durch den Terroranschlag 2020 in Wien geriet dieser Paragraf auch wieder ins Zentrum der politischen Debatte, er wird aber mittlerweile dennoch kaum mehr angewandt und gilt als totes Recht.

Ohne auf weitere Details einzugehen: das Wissen über diesen Umstand in der deutschen Rechtsord-

nung und -Praxis (im Unterschied zu jener in Österreich) ist unumgänglich, um die Mehrzahl der Beiträge inhaltlich zu verstehen bzw. deren Kritik nachvollziehen zu können.

Diese richtet sich nämlich gegen die in Deutschland noch gängige Rechtspraxis, Tätersubjekte mit einer positiven forensisch-psychiatrischen Begutachtung im Bereich der antisozialen/dissozialen Persönlichkeitsstörung mangels Schuldausschluss eben **nicht** einer Therapie zu unterziehen, sondern mittels dieser präventiven Sicherheitsverwahrung so lange weg zu sperren, bis ein:e Gutachter:in der Meinung ist, es gehe von der Person keine Gefährlichkeit mehr für die Gesellschaft aus. Erst mit dem Wissen über diese rechtliche Ausgestaltung in Deutschland wird auch Fabricius Aussage nachvollziehbar: „*Wer annimmt, es gebe Psychopathen, unterliegt einem Tatsachenirrtum. Wenn er infolge dieses Irrtums die dauerhafte Sicherung - Sicherungsverwahrung - für unerlässlich hält, ist er an einer fahrlässigen Freiheitsberaubung beteiligt.*“ (49)

Neben all den Experten-Beiträgen fehlt dem Buch meiner Meinung nach jedenfalls die Betroffenen-Perspektive, um das Bild der Ausgrenzung überhaupt erst zeichnen zu können (Anm.: Wie wird Ausgrenzung von den Ausgegrenzten erlebt? Wie wird die Ausgrenzung psychisch verarbeitet um erträglich zu sein? Man denke hier beispielsweise an jene Abwehrmechanismen, die Otto Kernberg der Borderline-Persönlichkeitsorganisation zugeschrieben hat, wie z.B. Spaltung, Leugnung oder Omnipotenz (vgl. Kernberg 1992, 32ff.). Dieser Versuch wurde zwar im „Zwischenruf“ unternommen, in dem Zitate von drei Betroffenen

auf mehreren Seiten in Originaldiktion, aber lediglich in einzelnen Sprachfetzen abgedruckt wurden. In welcher psychologischen Situation sich die Autoren der Zitate zum jeweiligen Zeitpunkt befunden haben mögen, bleibt der eigenen Fantasie überlassen. Ebenso unbeantwortet bleibt die Frage, welche Auswirkungen die diagnostischen Zuschreibungen „dissozial/antisozial“ für Betroffene nach dem (Maßnahmen) Vollzug bzw. der deutschen Sicherheitsverwahrung haben. Auch eine Auseinandersetzung mit dem subjektiven Erleben der Betroffenen in Bezug auf die (Fremd-) Zuschreibung „*asozial – dissozial – antisozial*“ sucht man im Sammelband vergebens. In diesem Zusammenhang wären z.B.: Transkripte von Interviews mit Betroffenen oder detaillierte Fallbesprechungen vielleicht ein geeigneteres Mittel gewesen, um Einblicke in deren Erlebniswelten zu bekommen, die den eigenen Vorstellungen der (meisten) Leser:innen doch sehr fern sind. Gegenständlich erinnern die aus dem Kontext gerissenen O-Töne dann doch eher an eine Sammlung von interpretationsoffenen Gedichten aus der Gefängnis-Schreibwerkstatt.

Für wen empfiehlt sich nun das gegenständliche Buch?

Für den:ie österreichische:n Leser:in sind ein Großteil der Beiträge im Sammelband nur mit entsprechendem Verständnis über das deutsche Strafrecht bzw. den Strafvollzug nachvollziehbar. Zudem empfehlen sich Kenntnisse über psychiatrische Diagnostik und Psychoanalyse, die über ein Basiswissen hinausgehen. Ansonsten wird man beim Lesen der überwiegenden Anzahl der Beiträge, wie zum Beispiel (und hier lediglich als Extrembeispiel herangezogen) Kobbes

knapp 25-seitige Abhandlung über den Borromäischen Knoten/Synthom von Lancan, mal mehr, mal weniger verzweifeln. Ein nur grundlegendes oder bloßes Interesse an der Thematik oder Kenntnisse/Bezüge in einzelnen Teilbereichen reichen leider nicht aus, um den Sammelband in seiner Gesamtheit als brauchbare und anregende Lektüre verstehen und verarbeiten zu können. Ohne entsprechendem Vorwissen beschränkt sich diese leider auf einige wenige Beiträge (u.a. den von Jürgen Kriz zur Passionsdynamik an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesell-

kann trotz allem zugestimmt werden. Diese Unterscheidung im deutschen Strafgesetz führt zu einer Klassengesellschaft in Bezug auf psychische Erkrankungen, bei denen besagte Persönlichkeitsstörungen nun mal den letzten Platz erreichen. Sie – so scheint es – sind nicht behandelbar bzw. behandelnswert. Mittels bundesgesetzlicher Rechtfertigung wird diese Personengruppe an den äußersten Rand der Gesellschaft katapultiert, in dem sie auf unbestimmte Dauer vorsorglich von der Gesellschaft ferngehalten wird.

Mit mehr Abstand auf DSM-IV und ICD-10 stellen diese lediglich eine Sammlung von Symptomen dar, die in ihrer jeweiligen Zusammen schau ein Störungsbild mit den verschiedensten Nuancen ergeben. Im Falle der gegenständlich diskutierten dissozialen/antisozialen Persönlichkeitsstörung weisen die Symptome zweifelsohne auf eine Störung im Ich-Welt-Verhältnis, eine ausgeprägte Ich-Haftigkeit, eine Störung in der Durchlässigkeit der Grenzen innerhalb des innerpersonellen Bereichs einer Person, aber auch zwischen dem Ich und der Umwelt hin (vgl. Stem berger 2015, 19-28). Das Streben nach einem Wir-Gefühl ist fehl geleitet, wodurch sich die Störung negativ auf die Beziehungen der Person auswirken. Bereits Alfred Adler erkannte im Gemeinschafts gefühl das wichtigste Kriterium für psychische Gesundheit. Ein Mangel daran sei die treibende Kraft für ein Verhalten, das zum Nachteil für die Gemeinschaft werden kann (siehe: <https://he-institute.ch/individu-alpsychologie/gemeinschaftsge-fuhl/>). Diesem Umstand gilt es meiner Meinung nach jedenfalls auch Rechnung zu tragen.



Fotocredit: © unsplash - Bruce Mars

schaft oder von Helga Amesberger et al. zur Asozialität im Nationalsozialismus). Dem Kerngedanken des Buches, der deutsche Maßregelvollzug, die damit zusammenhängende Behandlung und andere rückfallpräventive Maßnahmen müssen auch auf Straftäter mit dissozialer/antisozialer Persönlichkeitsstörung Anwendung finden,

Aus gestalttheoretischer Sicht besonders erfreulich ist die Intention des Sammelbandes, den Fokus von einer Pathologie der Person selbst weg zu lenken, und den psychosozialen Bedingungsfaktoren mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dennoch fehlt meines Erachtens eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Klassifikationsmodellen.

Die Lösung kann daher nicht in einer Ablehnung von Klassifikationskonzepten oder psychopathologischen Symptomen liegen, sondern in einer offenen und kritischen Auseinandersetzung unter Einbezug aller relevanten Akteure.

Literatur

- Kernberg, Otto (1992): Schwere Persönlichkeitsstörungen. 4. Auflage. Stuttgart. Klett Cotta.
Metzger, Wolfgang (2022): Schöpferische Freiheit. Gestalttheorie des Lebendigen, 3. Auflage. Hrsg: Marianne Soff & Gerhard Stemberger. Wien. Krammer.

- Stemberger, Gerhard (2015): Ich und Selbst in der Gestalttheorie. *Phänomenal* 6 (1), 19-28. Wien. Krammer.